

**Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte
nach § 18 Abs. 2 StromNEV**

gültig ab 01.01.2020

Gemäß § 120 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem Kalenderjahr 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem Kalenderjahr 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind.

Für die Blomberg Netz GmbH & Co. KG liegen keine Berechnungsgrundlagen aus 2016 vor, da der Netzbetrieb erst zum 01.01.2020 aufgenommen wurde. Daher wird das Referenzpreisblatt des abgebenden Netzbetreibers zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen herangezogen.

Netz- oder Umspannebene	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung MSP	1,14	3,47	77,75	0,41
Umspannung MSP/NSP	1,18	4,64	116,77	0,02
Niederspannung NSP	1,69	3,69	63,87	1,20

Alle Entgelte zuzüglich der jeweiligen, gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%)

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Die Blomberg Netz GmbH & Co. KG behalten sich vor die Netzentgelte neu zu bestimmen, etwa wenn:

- der vorgelagerte Netzbetreiber neue fiktive Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösobergrenze für das Jahr 2016 aufgrund gerichtlicher und/oder behördlicher Entscheidungen neu festgelegt oder rückwirkend angepasst werden muss,
- rechtliche oder regulatorische Vorgabe eine Neuberechnung erfordern.